



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VENON PROJECTS AG

Version April 2024

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für sämtliche Leistungen, welche im Rahmen eines Vertrages durch die VENON Projects AG mit Sitz in Zürich gegenüber dem Auftraggeber erbracht werden und bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge der VENON Projects AG. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht anwendbar, sofern sie nicht von der VENON Projects AG schriftlich anerkannt worden sind.

2. Umfang der Leistungen

Gegenstand des Vertrages ist die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Leistung.

Die VENON Projects AG ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag an Dritte zu übertragen.

3. Ausführung der Leistung

Die VENON Projects AG hat die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt zu erbringen.

Zudem verpflichtet sich die VENON Projects AG zur Einhaltung von betrieblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers.

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt der VENON Projects AG alle benötigten Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Zugänge für die Leistungserbringung sichergestellt, sowie die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung definierten, kundenseitigen Pflichten wie Stromanschluss, Catering, etc. erfüllt sind.

Erfüllt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die daraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwände) vom Kunden zu tragen.

5. Verzug

Die Termine im Angebot und in der Auftragsbestätigung sind nur dann verbindlich, wenn diese von den Parteien als verbindlich bezeichnet worden sind, ansonsten gelten sie als unverbindlich.

6. Preis und Zahlungskonditionen

Der Preis und die Zahlungsfristen werden im Angebot und in der Auftragsbestätigung definiert. Zusätzliche Leistungen nach Annahme des Angebotes werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Die VENON Projects AG ist berechtigt, ihre Leistung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt.

Bei Dauerverträgen, welche die Durchführung von Veranstaltungen über mehrere Jahre umfassen, hat die VENON Projects AG das Recht, Preiserhöhungen für gemietetes Equipment, die Transportlogistik und von beigezogenen Drittanbietern an den Auftraggeber weiterzugeben. Erhöht sich während der Laufzeit eines Dauervertrages der vom Bundesamt für Statistik für den Monat des Vertragsabschlusses publizierte Landesindex der Konsumentenpreise (Basis 2020 = 100%), hat die VENON Projects AG zudem das Recht, den vereinbarten Preis im gleichen Verhältnis zu erhöhen.

7. Vertragsauflösung

Wird der Vertrag durch den Auftraggeber gekündigt ist die VENON Projects AG berechtigt, folgende Aufwände in Rechnung zu stellen:

- bis 60 Tage vor Anlass: 20% der Auftragssumme
- bis 30 Tage vor Anlass: 50% der Auftragssumme
- spätere Kündigung 100%: der Auftragssumme

Überdies werden bereits angefallene Leistungen, sowie nicht annullierbare Kosten und Verbindlichkeiten Dritter mit Stichtag der Stornierung berechnet.

Bei Dauerverträgen gilt das Kündigungsrecht gemäss Absatz 1 nicht. Der Auftraggeber kann den Dauervertrag nur kündigen, falls über die VENON Projects AG ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Fortführung des Dauervertrages dem Auftraggeber aufgrund einer schuldhaften Verfehlung der VENON Projects AG nicht zugemutet werden kann. Diesfalls hat der Auftraggeber den Dauervertrag innerhalb von 20 Tagen nach der schuldhaften Verfehlung der VENON Projects AG schriftlich zu kündigen, wobei die Kündigung erst nach Beendigung einer laufenden

Veranstaltung in Kraft tritt. Die VENON Projects AG hat das Recht, den Dauervertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 15 Tagen nach Beendigung einer Veranstaltung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8. Höhere Gewalt

Die VENON Projects AG ist nicht haftbar für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn die Verzögerung oder das Ausbleiben auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen sind.

9. Bewilligungen

Der Auftraggeber ist für das Einholen sämtlicher Bewilligungen, Konzessionen und Lizenzen verantwortlich. Ebenso muss der Auftraggeber für die entsprechenden Kosten aufkommen.

10. Eigentumsvorbehalt

Beim Verkauf von Gegenständen bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum der VENON Projects AG.

Die VENON Projects AG ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung dazu abzugeben, sollte dies erforderlich sein.

11. Haftung

Die VENON Projects AG haftet für direkte Personen- und Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistungserfüllung durch sie oder durch von ihr beauftragte Dritte entstanden sind, sofern der VENON Projects AG ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Jede weitere Haftung, insbesondere für direkte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, Datenverlust oder Ansprüche Dritter, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Versicherungen

Der Auftraggeber haftet für Feuer- und Elementarschäden sowie Beschädigungen und Diebstahl an dem von der VENON Projects AG gemieteten Material. Dies gilt auch für Material, welches die VENON Projects AG bei Dritten zugemietet hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesbezügliche Versicherungen mit ausreichender Deckung abzuschliessen.

13. Immaterielle Güterrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte, inklusive Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an den von der VENON Projects AG geschaffenen Erzeugnissen (wie z.B. Pläne, Zeichnungen, Modelle), stehen in ausschliesslichem und uneingeschränktem Eigentum der VENON Projects AG.

Die VENON Projects AG ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen bleibt davon unberührt.

14. Datenschutz

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die VENON Projects AG die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen darf.

Die VENON Projects AG darf den Auftraggeber, die Veranstaltung sowie die konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden. Die Nennung auf ihrer Website sowie auf Werbeunterlagen setzt die Einwilligung des Auftraggebers voraus.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen in diesen AGB ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche, auch internationale Streitigkeiten, ist Zürich.

Es gilt ausschliesslich das Schweizer Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechts.